Gemeinde Ostelsheim
Landkreis Calw

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.04.2026 folgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 23. März 2019 beschlossen:

§ 1

§17 erhält die folgende Fassung:

”

§ 17 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Rasengräber, mit Ausnahme anonymer Urnengräber i. S. d. § 14 dieser Satzung, sind zwingend bruchsichere, bodenbündig verlegte und überfahrbare Grabliegeplatten aus Stein vorgeschrieben. Die einheitliche Größe der Liegeplatten beträgt bei Reihenrasengräbern 0,50 m x 0,50 m, bei den Urnenreihenrasengräbern 0,40 m x 0,40 m. Die Rasenfläche darf nicht mit Pflanzen oder sonstigen Gegenständen jeglicher Art bepflanzt bzw. belegt werden. Das Herrichten und die Pflege der Rasengräber übernimmt die Gemeinde für die Dauer der Ruhezeit bzw. des Grabnutzungsrechts.

(3) Auf anonymen Urnengrabstätten sind Grabmale, Grabausstattungen und Anpflanzungen nicht zugelassen. Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen, o. Ä. dürfen nicht abgelegt werden; hierfür ist eine separate Gedenkstätte ausgewiesen.

(4) Auf Urnenbeetgräbern beträgt die einheitliche Größe der Liegeplatten 0,40 m x 0,40 m. Sie dürfen eine maximale Höhe von 0,20 m aufweisen.

Als Material für die Liegeplatten der Urnenbeetgräber werden folgende Materialien empfohlen: Schwarzer Granit, matt geschliffen / Kelheimer Muschelkalk, handwerklich bearbeitet / Dorfer grün mit satinierter Oberfläche / Cortenstahlplatte gelasert. Als Schriftfarben werden Bronze und Edelstahl in verschiedensten Ausführungen empfohlen. “

§ 2

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Friedhofsatzung vom 23. März 2019 wird wie folgt geändert:

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
	1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20 €
	1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalsaufstellern	
	1.21 Einzelfall	15 €
	1.22 Befristete Zulassung	60 €
	1.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	20 €
	1.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeit	20 €
	1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	20 €
2.	Benutzungsgebühren	
	2.1 Herstellen und Schließen eines	
	2.1.1 Normalgrabes	1.450 €
	2.1.2 Normalrasengrabes	1.520 €
	2.1.3 Tiefgrabes	1.720 €
	2.1.4 Kindergrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten	500 €
	2.1.5 Urnengrabes	780 €
	2.1.6 Urnenrasengrabes	840 €
	2.1.7 anonymen Urnengrabes	780 €
	2.1.8 Urnenbeetgrabes	360 €
	2.2 Benutzung der Aussegnungshalle	610 €
	2.3 Benutzung einer Leichenzelle	550 €
	2.4 Überlassung eines Reihengrabes	
	2.4.1 für Verstorbene vom vollendeten	

6. Lebensjahr an		1.180 €
2.4.2 für Verstorbene bis zum vollendeten		
6. Lebensjahr		870 €
2.5 Überlassung eines Reihenrasengrabes		
2.5.1 für Verstorbene vom vollendeten		
6. Lebensjahr an		1.540 €
2.5.2 für Verstorbene bis zum vollendeten		
6. Lebensjahr		870 €
2.6 Überlassung eines Urnengrabes		870 €
2.7 Überlassung eines Urnenrasengrabes		1.160 €
2.8 Überlassung eines anonymen Urnengrabes		870 €
2.9 Überlassung eines Urnenbeetgrabes		1.000 €
2.10 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
2.10.1 für ein Wahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)		
2.10.1.1	für ein tiefergelegtes Einzelwahlgrab je Einzelgrabstelle	1.330 €
2.10.1.2	für ein Doppelwahlgrab je Einzelgrabstelle	1.890 €
2.10.1.3	für ein Urnenwahlgrab	2.180 €
2.10.1.4	für ein Urnenwahlbeetgrab	2.390 €
2.10.2 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts:		
2.10.2.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.9.1
2.10.2.2	für eine davon abweichende Nutzungs-Dauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine taggenaue Berechnung der Verlängerung statt.	

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ostelsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der

die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit de Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ostelsheim, den 23. April 2026

gez.

Alshebl,

Bürgermeister